

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0272443 / 0100 300 / 0272443 / 0200 300 / 0272443 / 0400 300 / 0272443 / 0500 300 / 0272443 / 0600 300 / 0272443 / 0700 300 / 0272443 / 0900 300 / 0272443 / 1000 300 / 0272443 / 1100
Aktenzeichen Bericht	2022-300-0272443-0100/3 2022-300-0272442-0200/3 2022-300-0272442-0400/1 2022-300-0272442-0500/1 2022-300-0272442-0600/1 2022-300-0272442-0700/3 2022-300-0272442-0900/3 2022-300-0272442-1000/3 2022-300-0272442-1100/1
Firma	A. Frauenrath Recycling GmbH
Standort	Max-Planck-Straße 8, 52525 Heinsberg
Anlage	<p><u>0100:</u> Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.1.b (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p> <p><u>0200:</u> Anlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle Nr. 8.11.2.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.1.c (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p> <p><u>0400:</u> Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)</p> <p><u>0500:</u> Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle Nr. 8.12.1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.5 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p> <p><u>0600:</u> Anlage zum Umschlag nicht gefährlicher Abfälle Nr. 8.15.3 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)</p> <p><u>0700:</u> Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle Nr. 8.12.1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.5 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p> <p><u>0900:</u> Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden Nr. 8.7.1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.1.b (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)</p>

	<u>1000:</u> Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle Nr. 8.12.1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.5 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
	<u>1100:</u> Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle Nr. 8.12.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	20.12.2021
Gesamtaufwand	29 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Abfall
Immissionsschutz, allgemein
AwSV

B) Grundlage der Überwachung

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)
§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	0700: Dieseltankstelle in Halle 1 ohne definierten Abfüllplatz (Mangel beseitigt am 01.03.2022) 0100: Regenrückhaltebecken 3 verschmutzt (Mangel beseitigt am 01.03.2022) 0400: Teile der Halle 3 verunreinigt (Mangel beseitigt am 07.02.2022) 0100, 0200, 0400, 0500, 1100: Merkblatt nach § 44 Abs. 4 AwSV nicht ausgehangen (Mangel beseitigt am 30.12.2021) 0100, 0400, 0600, 0700, 0900, 1000: Betriebsan- weisung nach § 44 Abs. 1 AwSV nicht zugänglich gemacht (Mangel beseitigt am 01.03.2022)
erhebliche Mängel	0600: Toranlage der Halle 2 beschädigt (Mangel beseitigt am 18.03.2022) 0900: Geruchsmessung nicht fristgerecht durchgeführt (Mangel beseitigt am 31.01.2022) 0100: Asphaltfläche BE 3 beschädigt (Mangel beseitigt am 01.03.2022)
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.